

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

[StGB Art. 221 – 230]

fährlässige = ungewollte
Herbeiführung einer **Feuersbrunst**

[**Art. 221 Abs. 1** Brandstiftung]

Eine **Feuersbrunst** ist ein Brand einer *solchen Intensität, dass er vom Urheber nicht mehr gelöscht werden kann*. Das Feuer braucht sich nicht auf ein Haus zu beziehen, auch andere brennbare Objekte möglich (Grasflächen, Wald, Fahrzeuge etc.). Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an; taugliche Tatobjekte somit auch Sachen, die sich im Eigentum des Täters befinden.

zum Schaden eines andern

[Art. 221 Abs. 1 Brandstiftung]

Unter Schaden wird nach ganz h.L. *ausschliesslich ein Sachschaden* verstanden (Personenschäden fallen unter Abs. 2), so dass Art. 221 als qualifizierter Fall der Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 betrachtet werden kann, letztere daher konsumiert wird.

Ein anderer ist *jede vom Täter unterschiedliche Person*, die an der Sache dinglich berechtigt ist. Voraussetzung ist ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht an der durch das Feuer beschädigten Sache. Andere, bloss obligatorisch Berechtigte scheiden als Geschädigte aus.

Gemeingefahr

[Art. 221 Abs. 1 Brandstiftung]

Eine Gemeingefahr i.S.v. 221 Abs. 1 ist ein Zustand, der die Verletzung von Rechtsgütern (hier **Sachgütern**) in einem nicht zum Voraus bestimmten Umfang wahrscheinlich macht. Vorausgesetzt ist eine konkrete Gefahr, die sich auf Rechtsgüter der Allgemeinheit beziehen muss.

Neben Abs. 2 beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Tatbestandsvariante auf den Fall, dass der Täter nur eigene Objekte anzündet, aber das Feuer eine Vielzahl fremder Sachen in konkrete Brandgefahr bringt. Dafür genügt es bereits, wenn das Feuer auf benachbarte Gebäude oder Objekte überzugreifen droht. Betrifft die Gefahr Leib und Leben anderer, kommt bereits Abs. 2 zu Anwendung.

Gefahr für Leib und Leben von Menschen

[Art. 221 Abs. 2 Brandstiftung]

Trotz "gemeingefährlichem Delikt" genügt Gefährdung einer einzigen Person, sofern diese als ein *vom Zufall ausgewählter Repräsentant der Allgemeinheit* betrachtet werden kann (**Repräsentationstheorie**, h.L. anders die Rechtsprechung des BVerfG, wonach bereits die Gefährdung einer einzigen, individuell bestimmten Person genügen soll).

Die Gefährdung muss stets die unmittelbare Folge der Feuersbrunst sein; geraten Menschen anlässlich der Löscharbeiten in Gefahr für Leib und Leben, so genügt dies nicht.

Prüfungsprogramm

[**Art. 222** Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst]

1. **Ungewolltes Verursachen einer Feuersbrunst**
2. **Tun oder Unterlassen**
3. **Zum Schaden eines anderen oder Gemeingefahr**
4. **Missachten einer Sorgfaltspflicht**
5. **Voraussehbarkeit**
6. **Vermeidbarkeit**

Explosion von Gas, Benzin etc.

[**Art. 223** Verursachen einer Explosion]

Unter **Explosion** ist die Freisetzung von Druckenergie zu verstehen, welche eine zerstörerische Wirkung nach aussen entwickelt, wobei bereits eine Verpuffung (schnelles Abbrennen) genügt. Die Explosion kann auf beliebige Art und Weise verursacht werden.

Bei Art. 223 sind nur Stoffe mit wirtschaftlicher Zwecksetzung, gemeint also solche, die **nicht zum Explodieren bestimmt** sind (Abgrenzung zu den Sonderstraftatbeständen von Art. 224 und 225).

.

Gefährdung fremden Leben und fremden Eigentums

[**Art. 223** Verursachen einer Explosion]

Der Täter bringt als unmittelbare Folge seines Verhaltens Leib und Leben von Menschen konkret in Gefahr. Ob die Gemeingefahr als ungeschriebenes TBM gegeben sein muss oder nicht, ist umstritten. Bei Annahme eines gemeingefährlichen Delikts genügt aber auch hier die Gefährdung einer einzigen Person, sofern diese als ein vom Zufall ausgewählter Repräsentant der Allgemeinheit betrachtet werden kann (Repräsentationstheorie, h.L.).

verbrecherische Absicht

[Art. 224]

Der Wille des Täters muss demnach die Verwirklichung eines über die konkrete Gefährdung hinausgehenden weiteren Verbrechens- oder Vergehenstatbestandes (z.B. Tötung, Sachbeschädigung) in sich schliessen. Wie jede Absicht muss auch die verbrecherische im Zeitpunkt der Tatbegehung vorliegen.

Art. 260^{bis}

Strafbare Vorbereitungshandlungen zu:

Art. 111 Vorsätzliche Tötung

Art. 112 Mord

Art. 122 Schwere Körperverletzung

Art. 140 Raub

Art. 183 Freiheitsberaubung und Entführung

Art. 185 Geiselnahme

Art. 221 Brandstiftung

Art. 264 Völkermord

Planmässig sind Handlungen, die sich systematische und über einen gewissen Zeitraum erstrecken und auf die Verwirklichung eines gemeinsamen Ziels gerichtet sind.

Konkret bedeutet, dass sich die Vorbereitungen erkennbar auf einen der acht Katalogtatbestände von 260^{bis} beziehen. („Aha, er plant einen Mord“. – Nach Ort, Zeit oder Begehungsweise muss das Delikt nach h.L. nicht näher spezifiziert sein. Allerdings: Ohne Vorstellungen in zeitlicher und wohl auch örtlicher Hinsicht sowie zum Tatablauf kann kaum von konkreten Vorkehrungen ausgegangen werden.

Technische Vorkehrungen sind das Bereitstellen der Geräte wie Waffen, Gift oder Sprengstoff.

Das "**Sich-zur-Tat-Anschicken**" verlangt, dass die Handlungen nach Art und Umfang so weit gediehen sind, dass vernünftigerweise angenommen werden darf, der Täter werden seine manifestierte Deliktsabsicht verwirklichen. **organisatorische Vorkehrung** ist die Planung des Ablaufs.